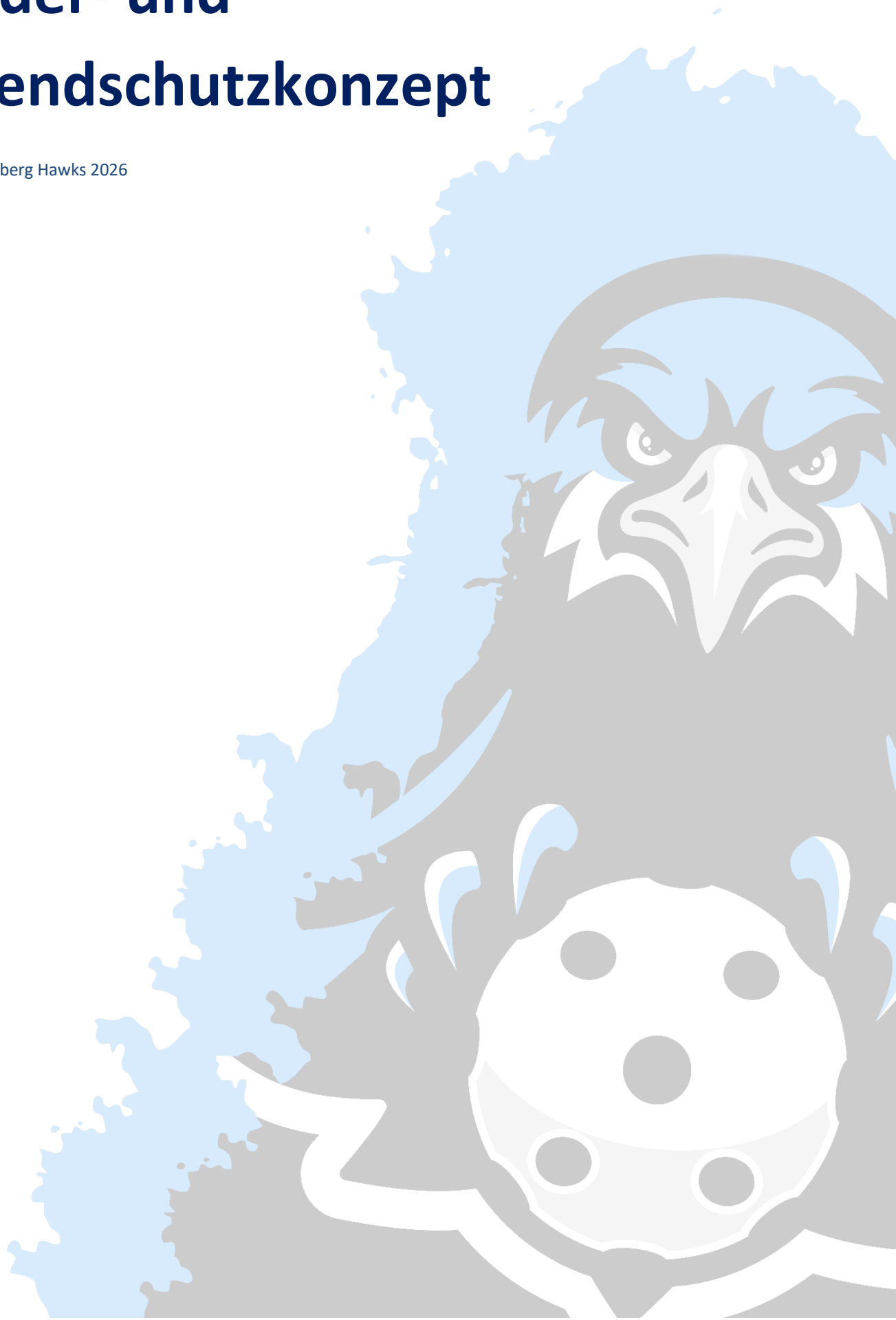


Kinder- und Jugendschutzkonzept

UHC Zimmerberg Hawks 2026





Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
1. KINDER- UND JUGENDSCHUTZ	3
1.1 KINDER BRAUCHEN SICHERHEIT	3
1.2 GESUNDER KÖRPERKONTAKT	3
2. FEHLHANDLUNGEN UND MISSHANDLUNGEN	4
2.1 DISKRIMINIERUNG	4
2.2 KÖRPERLICHE FEHLHANDLUNGEN	4
2.3 EMOTIONALE FEHLHANDLUNG	4
2.4 VERNACHLÄSSIGUNG.....	5
2.5 SEXUELLE MISSHANDLUNG	5
3. ES MUSS NICHT SOWEIT KOMMEN	6
3.1 PFLICHTEN DES VORSTANDES	6
3.2 PFLICHTEN DES TRAINERS	6
3.3 WAS ELTERN TUN KÖNNEN	7
4.1 VERHALTEN BEI VERDACHTSFALL	7
4.2 VERDACHT AUF SEXUELLEN ÜBERGRIFF	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
5.1 ANSPRECHPERSONEN IM VEREIN	8
5.2 ERSTBERATUNG UND MELDUNG BEI SWISS SPORT INTEGRITY	8
5.3 HILFE FÜR BETROFFENE	8
5.4 ANLAUFSTELLE FÜR TÄTER	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
6. LITERATUR / LINKS	8

Impressum:

Autor: Kinder- und Jugendschutz UHC Zimmerberg Hawks

Bezeichnungen: Nicht als Wertung, sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für alle Geschlechter.



1. Kinder- und Jugendschutz

Der UHC Zimmerberg Hawks verpflichtet sich zu einem aktiven Kinder- und Jugendschutz. Der Kinder- und Jugendschutz gehört zu den wichtigsten Grundpfeilern des Vereins. Dadurch werden Respekt, Toleranz und ein gesunder und fairer Sport gefördert. Der UHC Zimmerberg Hawks anerkennt die Ethik-Charta und das Ethik-Statut von Swiss Olympics (siehe Links zu diesen Dokumenten unter Abschnitt 6).

1.1 Kinder brauchen Sicherheit

Kinder und Jugendliche sind beim Sporttreiben auf die Erwachsenen angewiesen, die sie begleiten und fördern. Das Wohl der jungen Menschen steht dabei an erster Stelle. Es umfasst die ganze Person: Körper und Gefühle, Bedürfnisse und Sexualität.

Dieses Wohl kann auf vielerlei Art verletzt werden: durch unpassende Kommentare von Trainer und Eltern während eines Spiels; durch die grobe Sprache der Spieler untereinander; durch Blossstellen und Auslachen; durch körperliches Überfordern im Training oder durch Rituale in der Garderobe und unter der Dusche. All diese Handlungen tun weh und treffen den jungen Menschen in seiner ganzen Persönlichkeit. Im schlimmsten Fall ist die dabei erlittene seelische Verletzung so gross, dass sie nur mit fachlicher Hilfe behandelt werden kann.

Daher geht Kinder- und Jugendschutz im Unihockey alle etwas an: Vereinsverantwortliche, Trainerinnen und Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie die Eltern. Ihr vorbildliches Verhalten auf und neben dem Platz gewährleisten unseren Juniorinnen und Junioren ein tolles, unbelastetes Sporterlebnis.

Mit seinem Engagement für den Kinder- und Jugendschutz will der UHC Zimmerberg Hawks präventiv gegen Gewalt und Fehlhandlungen wirken. Ziel ist es, alle Beteiligten für das Thema zu sensibilisieren und zu stärken, ihre Integrität zu schützen und negative Vorfälle zu verhindern – damit die Begeisterung für das Unihockey anhält und er ein Leben lang unbeschwert gespielt werden kann.

1.2 Gesunder Körperkontakt

Im Sport steht der Körper im Zentrum, und ein erfolgreiches Training setzt eine starke und verlässliche Beziehung zwischen den Trainern und den Sportlerinnen und Sportlern voraus. Dabei kommt es zu verschiedenen Formen von Körperkontakten. Hilfestellungen zur Entschärfung von gefährlichen Situationen und respektvolle, beidseitig akzeptierte Körperkontakte und Berührungen gehören zum Sport. Sie sind wichtig und stärken Kinder und Jugendliche. Körperkontakte dienen im Sport auch dazu, gemeinsam Emotionen auszudrücken, z.B. zum Spenden von Trost bei Misserfolgen oder einer Verletzung, als Ausdruck von Freude und Stolz über den gemeinsamen sportlichen Erfolg oder um die Zusammengehörigkeit durch Rituale wie Umarmungen und Schulterklopfen zu dokumentieren. Das Bedürfnis nach Menge und Intensität von Berührungen und



Körperkontakten ist jedoch individuell verschieden und steht in Abhängigkeit zum Gegenüber. Hierbei gilt stets das Prinzip der Achtsamkeit gegenüber individuellen Grenzen und Grenzüberschreitungen. Grenzverletzungen passieren oftmals aufgrund von Unachtsamkeiten und können unbeabsichtigt sein.

2. Fehlhandlungen und Misshandlungen

Jede nicht angebrachte Handlung Kindern und Jugendlichen gegenüber ist eine Fehlhandlung, sei es im körperlichen oder emotionalen Bereich. Grenzverletzungen sind ungewollte oder gleichgültige Verletzungen der körperlichen oder psychischen Grenzen des Gegenübers. Sie können auf Grund verschiedener Empfindungen von Nähe und Distanz entstehen, ohne dass dabei sexuelle Ziele verfolgt werden.

2.1 Diskriminierung

Unter Diskriminierung fallen die Diskriminierung anderer Personen wegen ihrem Erscheinungsbild, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, sozialen Herkunft, Sprache, Religion, Lebensform, politischen oder anderen Meinung, ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechts, Identität, körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, ihres Alters, oder aus anderen sachlich nicht gerechtfertigten Gründen.

2.2 Körperliche Fehlhandlungen

Eine körperliche Fehlhandlung (Verletzung der körperlichen Integrität) liegt vor, wenn ein Verhalten die körperliche Gesundheit der Kinder oder Jugendlichen schädigt oder schädigen kann. Darunter fallen z.B. Schlagen, Stossen, Treten aber auch die Verursachung physischer Verletzungen oder physischen Schmerzen durch offensichtlich unangemessene oder übermässige Trainingsmethoden. Ebenfalls fällt darunter, die Verabreichung von Alkohol, Drogen und Dopingsubstanzen.

2.3 Emotionale Fehlhandlung

Werden die Gefühle eines Kindes oder Jugendlichen nicht beachtet oder ernst genommen, sprechen wir von emotionaler Fehlhandlung. Junge Spieler wollen, dass ihre Anstrengungen und Fortschritte im Training und Spiel anerkannt werden. Sonst verlieren sie Selbstachtung und Selbstvertrauen. Auch Erwachsene, die ungenügende Resultate überbewerten, schädigen nachhaltig die Gefühlswelt des Spielers.

Unter die Verletzung der psychischen Integrität fallen Belästigungen durch Worte, Handlungen oder Verhaltensweisen, mit denen ein Kind oder eine Jugendliche Person emotional verletzt, bedroht, eingeschüchtert oder unter ungerechtfertigten Druck gesetzt wird. Dies umfasst insbesondere:

- Äusserungen und Mobbing sowie Handlungen, mit denen eine andere Person ausgegrenzt, eingeschränkt, verängstigt oder in ihrer Würde verletzt wird



- die Verletzung der Ehre einer anderen Person durch herabwürdigende, schikanierende, verhöhrende oder verleumderische Äusserungen oder Handlungen;
- ungeeignete Trainingsmethoden oder ungerechtfertigte Anforderungen an die körperlichen Voraussetzungen;
- Systematische Verweigerung von Aufmerksamkeit oder Unterstützung von anvertrauten minderjährigen Personen

2.4 Vernachlässigung der Fürsorgepflicht

Bei der Vernachlässigung werden die Grundbedürfnisse eines jungen Menschen wie Nahrung, Wärme, Hygiene, Kleidung, angemessene Betreuung und medizinische Pflege missachtet. Dies ist zum Beispiel der Fall, bei ungenügender Beaufsichtigung oder ungenügende Sicherheitsvorkehrungen gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen (z.B. Nichttragen der Schutzbrillen) oder wenn sich beispielsweise ein Trainer nicht um einen verletzten Spieler kümmert.

2.5 Sexuelle Misshandlung

«Sexuelle Übergriffe» wird als Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit sexueller Absicht verwendet (durch Erwachsene an Kindern und Jugendlichen oder unter gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen). Die Vorkommnisse reichen von subtilen Formen bis hin zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen. Dies können Übergriffe mit oder ohne Körperkontakt sein, Bilder (z.B. Vorzeigen von pornografischem Material), Worte (z.B. anzügliche Bemerkungen über das Äussere), Handlungen (z.B. hinterherpfeifen, unerwünschte Berührungen, Belästigung) oder Blicke und Gesten. «Sexuelle Übergriffe» beginnen dort, wo individuelle Grenzen des Gegenübers gezielt missachtet und Abwehrsignale nicht ernst genommen werden. Entscheidend sind deshalb nicht Hilfestellungen nahe der Geschlechtsregion oder nackte Körper, sondern die dahinterstehenden Absichten.

Wenn nicht das Wohl des Gegenübers, sondern die Befriedigung eigener Bedürfnisse auf Kosten anderer im Mittelpunkt steht, ist es problematisch. Oft sind dabei Geheimhaltung, Manipulation, Macht, Versprechungen, Anerkennung, Drohungen und Ausnützung von Schamgefühlen mit im Spiel.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sind noch nicht einwilligungsfähig bezüglich sexueller Handlungen. Aus diesem Grund macht sich grundsätzlich strafbar, wer mit einem Kind unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt.

Wir betrachten jegliche Art von Ausbeutung und/oder Grenzverletzung als zentralen Angriff auf die persönliche Integrität der Betroffenen. Aus diesem Grund duldet der Verein weder sexuelle Ausbeutung noch grenzverletzendes Verhalten.



3. Es muss nicht soweit kommen

3.1 Pflichten des Vorstandes

Bei der Trainerauswahl und Traineranstellung besprechen wir das Thema Kinder und Jugendschutz und legen die Trainings- und Betreuungsziele fest. Bei neuen Trainer verlangen wir grundsätzlich einen Sonderprivatauszug. Wir unterstützen die Trainer und anerkennen ihre Arbeit. So muss sich der Trainer die Anerkennung nicht bei den Kindern holen.

Wir bezeichnen eine Kontaktperson für Prävention (Jugendschutzverantwortliche). Sie leitet die Gespräche rund um das Thema Grenzen und wird bekannt gegeben als Anlaufstelle bei unguuten Gefühlen oder Beobachtungen. (Siehe Abschnitt 6) Wer uns auf Fehlhandlungen oder auch nur auf unguute Gefühle aufmerksam macht, wird vor negativen Konsequenzen geschützt.

In einer Grundsatzklärung halten wir fest, wie sich der Trainer den Spielern gegenüber zu verhalten hat: dass er sich unter anderem von jeglichen Übergriffen distanziert und auch auf andere Fehlhandlungen verzichtet (grobe Sprache, Schläge, Blossstellungen, sadistische Trainingsgestaltungen). Die Grundsatzklärung wird von den Trainern unterschrieben.

3.2 Pflichten des Trainers

Wir erwarten, dass die Trainer ein Vorbild sind in Sprachgebrauch und Auftreten. Durch eine respektvolle, direkte und ehrliche Art beeinflusst der Trainer das Verhalten der Spieler massgeblich. Die Trainer sollen positives Verhalten bestärken statt Negatives bestrafen. Kollektivstrafen sind zu unterlassen. Sie sind problematisch, da sie Unschuldige bestrafen, das Gerechtigkeitsempfinden verletzen und oft zu Widerstand statt Einsicht führen.

Ein natürlicher und sensibler Körperkontakt gehört zu einer guten Beziehung zwischen Trainer und jungem Sportler. Unsere Trainer sollen dabei aber klare Grenzen setzen. Sie sollen Situationen vermeiden, die als Übergriff ausgelegt werden können.

Die Trainer sollen die persönliche Sphäre der Spieler respektieren. Sie sollen darauf achten, nie alleine mit einem Kind oder Junior zu sein, die Garderoben nur zu zweit zu betreten und während dem Duschen die Garderobe zu verlassen.

Dem Gruppendruck schenkt der Trainer besondere Aufmerksamkeit. Kinder und Jugendliche, die sich diesem Druck nicht beugen, unterstützt er. Der Trainer pflegt einen offenen Kontakt mit den Spielern, trifft klare Abmachungen mit ihnen und kommuniziert diese auch gegenüber den Eltern.

Der Trainer soll gegenüber Eltern am Spielfeldrand eine klare Position einnehmen und sie darauf aufmerksam machen, wenn sie Spiel und Verhalten der Spieler destruktiv kritisieren.



3.3 Was Eltern tun können

Die Eltern sollen ein Vorbild sein in Sprachgebrauch und Auftreten. Durch eine respektvolle und unterstützende Art beeinflussen sie das Verhalten der Spieler gegenüber dem Trainer und den Mitspielern massgeblich.

Eltern sollen ihre Kinder dazu ermutigen, Nein zu sagen, wenn sie sich in einer Situation unwohl fühlen. Die Kinder sollen lernen, auf sich und ihren Körper zu achten und sorgsam mit ihm umzugehen. Wenn Eltern Fehlhandlungen beobachten oder ungute Gefühle haben, sollen sie es ansprechen.

4. Verhalten und Krisenmanagement

4.1 Verhalten bei Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfall wird das folgende Verhalten empfohlen:

- **Überlegt handeln:** Situation und Handlungsmöglichkeiten klären, bevor interveniert wird. Die betroffene junge Person ernst nehmen: Sie muss sich darauf verlassen können, dass sie geschützt ist und richtig gehandelt hat, indem sie sich mitteilte.
- **Gefasst bleiben:** Der Vertrauensperson kann es unter Umständen schwerfallen, die eigenen Gefühle wie Wut, Entsetzen und Ohnmacht zu kontrollieren, aber emotionale Reaktionen sind hier nicht hilfreich.
- **Geplante Schritte mit der betroffenen jungen Person absprechen:** Sie muss sich einverstanden erklären mit jedem einzelnen Schritt. Allenfalls muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- **Kontaktpersonen und Meldestelle** siehe Abschnitt 5.

Bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff wird das folgende Verhalten empfohlen:

- **Nicht übereilt handeln:** Aus der eigenen Betroffenheit heraus möchte die Vertrauensperson eventuell wohlgemeinte Schritte unternehmen, die aber nicht weiterhelfen (wie etwa die Konfrontation mit dem Täter).
- **Hilfe beanspruchen:** Empfohlen wird, dass die Vertrauensperson Hilfe von Pro Juventute beansprucht (z. B. über das Jugendleitertelefon). Daraus ergeben sich die situationsgerechten weiteren Schritte.
- **Fachspezialisten entscheiden lassen:** Juniorentrainerinnen und -trainer sowie Vereinsverantwortliche oder auch Eltern müssen nicht entscheiden, ob ein sexueller Übergriff stattfindet oder stattgefunden hat – dafür sind die Fachspezialisten da.
- **Die junge Person schützen:** Vertrauenspersonen sind dafür verantwortlich, dass Schritte zur Klärung unternommen werden und die Spielerin / der Spieler geschützt ist.
- **Kontaktpersonen und Meldestelle** siehe auch Abschnitt 5.
- **Keine Auskunft an Medien und aussenstehende Personen geben.**



5. Kontaktpersonen und Meldestelle

5.1 Ansprechpersonen im Verein

Jugendschutzverantwortliche bei UHC Zimmerberg Hawks:

- **Eva Severa**, Tel. 078 676 28 62, E-Mail: jugendschutz@zimmerberg-hawks.ch
- **Urs Kirner**, Tel. 079 764 62 95, E-Mail: jugendschutz@zimmerberg-hawks.ch

5.2 Erstberatung und Meldung bei Swiss Sport Integrity

Swiss Sport Integrity (SSI) kann zum Zweck einer Erstberatung kontaktiert werden. SSI hört die meldende Person an, informiert über Vorgehensmöglichkeiten und das Verfahren und kann eine vertiefte Beratung bei einer geeigneten Beratungsstelle empfehlen.

Zusätzlich führt Swiss Sport Integrity eine Ethik Meldestelle. Die Aufgabe dieser Stelle besteht in der sensibilisierten, effizienten sowie dokumentierten Entgegennahme und Behandlung von Meldungen zu möglichen Ethikverstössen und Missständen gemäss Ethik-Statut.

Link zu **Swiss Sport Integrity**: <https://www.sportintegrity.ch>

5.3 Hilfe für Betroffene

Diese Stellen bieten vertrauliche Erstgespräche an. Dabei wird niemand zu weiteren Handlungen oder weiterem Vorgehen verpflichtet

Kinderschutz Schweiz	031 384 29 29, www.kinderschutz.ch
Die dargebotene Hand	143
Sorgentelefon für Kinder und Erwachsene	147

6. Literatur / Links

Swiss Unihockey: www.swissunihockey.ch

Swiss Olympic: <https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik>

Ethik Charta Swiss Olympics: [Link](#)

Ethik Statut: [Link](#)

Jugend&Sport: [Link](#)

Pro Juventute: [Elternwelt Pro Juventute](#)



7. Schlussbestimmung

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Anpassungen obliegen den Jugendschutzverantwortlichen in Abstimmung mit dem Vorstand.